

**Richtlinie**  
**Arbeitsgelegenheiten (AGH)**  
**gemäß § 16d SGB II**

**Umsetzung in der Vestischen Arbeit**  
**Jobcenter Kreis Recklinghausen**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. VORWORT, INHALT UND ZIEL.....</b>	<b>5</b>
1. Vorwort .....	5
2. Inhalt und Ziel .....	5
3. Information über wesentliche gesetzliche Änderungen.....	5
4. Abkürzungsverzeichnis.....	6
<b>B. GRUNDSÄTZLICHE HINWEISE .....</b>	<b>7</b>
<b>I. Rechtsgrundlagen</b>	<b>7</b>
1. § 16d SGB II - Arbeitsgelegenheiten .....	7
2. § 18d SGB II - Örtlicher Beirat.....	7
3. § 61 SGB II - Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit .....	8
4. § 66 SGB II - Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit .....	8
5. § 78 SGB II - Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt .....	9
6. Artikel 110 Grundgesetz .....	9
7. § 15 BHO - Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel.....	9
<b>II. Begriffsbestimmung</b>	<b>10</b>
<b>III. Ziele</b>	<b>10</b>
<b>IV. Produkteinsatz</b>	<b>10</b>
<b>C. REGELUNGEN ZUR ANWENDUNG UND UMSETZUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>I. Einrichtung von Arbeitsgelegenheit</b>	<b>11</b>
1. Trägergewinnung, Planungsgespräch.....	11
a) Trägergewinnung.....	11
b) Planungsgespräch .....	11
2. Eignung Maßnahmeträger .....	11
3. Antragstellung.....	12
4. Maßnahmekonzeption .....	12
5. Prüfung, Entscheidung .....	13
6. Anlage und Führung einer Trägerakte .....	14
<b>II. Förderungsvoraussetzungen gem. § 16d SGB II</b>	<b>14</b>
1. AGH-Grundsatz - arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit - § 16d Abs. 1 SGB II .....	14
2. Zusätzlichkeit - § 16d Abs. 2 SGB II.....	14
a) Beurteilungsmaßstab.....	14
b) Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten .....	14
c) Rechtliche Verpflichtungen .....	14
d) Verkehrssicherungspflichten/Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung.....	15
e) Laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten.....	15
f) AGH bei Vereinen.....	15
g) Darlegung größeren Umfangs .....	15
h) Erledigung von Arbeiten für Dritte .....	15
i) Öffentlich rechtlicher Erstattungsanspruch/Wertersatz der Teilnehmer.....	15
3. Öffentliches Interesse - § 16d Abs. 3 SGB II.....	16
a) Öffentliches Interesse .....	16
b) Ausschluss erwerbswirtschaftlicher Arbeiten .....	16

4. Wettbewerbsneutralität - § 16d Abs. 4 SGB II.....	16
a) Keine Verdrängung regulärer Beschäftigung .....	16
b) Beirat .....	17
5. Nachrangigkeit - § 16d Abs. 5 SGB II .....	17
6. Zuweisungsdauer - § 16d Abs. 6 SGB II u. § 78 SGB II .....	17
7. Wöchentliche Arbeitszeit .....	17
8. Mehraufwandsentschädigung - § 16d Abs. 7 SGB II .....	18
a) Anspruch.....	18
b) Höhe / Umfang.....	18
c) Auszahlung .....	19
9. Maßnahmekosten - § 16d Abs. 8 SGB II.....	19
a) Grundsätzliches .....	19
b) Erstattung erforderlicher Maßnahmekosten .....	19
c) Begrenzung der Erstattung auf Förderhöchstsätze – Anforderungen an die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze .....	20
<b>III. AGH-Teilnehmerauswahl, Zuweisung und Abberufung</b>	<b>24</b>
1. Teilnehmerauswahl, individuelle Zielsetzung .....	24
2. Besondere Personengruppen.....	25
3. Rechtzeitige Teilnehmerauswahl für Träger und Ersatzzuweisungen .....	25
4. Eingliederungsvereinbarung, Zuweisung .....	26
5. Sanktionen.....	26
6. Abberufung .....	26
7. Ende der Teilnahme bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit .....	27
<b>IV. Maßnahmedurchführung, Betreuung der Teilnehmer/-innen</b>	<b>27</b>
1. Maßnahmedurchführung .....	27
2. Betreuung der Teilnehmer/-innen / Bewerbermanagement .....	29
<b>D. WEITERE VERFAHRENSINFORMATIONEN.....</b>	<b>29</b>
<b>I. Vordrucke</b>	<b>29</b>
1. Vordrucke .....	29
2. Teilnehmerstatus während AGH .....	29
3. Dokumentation .....	29
<b>II. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel</b>	<b>30</b>
1. Grundlage Mittelbewirtschaftung .....	30
2. Festlegung und Anpassung.....	30
3. Haushaltsgrundsatz der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltsplans .....	30
<b>III. Aufbewahrungsfrist</b>	<b>30</b>
<b>IV. Qualitätssicherung</b>	<b>30</b>
1. Träger .....	31
2. Teilnehmer.....	31
3. Maßnahmekontrolle, Prüfkonzept, Ergebnisbericht .....	31
4. Leistungsstörungen .....	32
<b>E. ZEICHNUNG DER RICHTLINIE .....</b>	<b>33</b>

## Wesentliche Änderungen

### Fassung vom 05.04.16

- Vollständige Festlegung und Aktualisierung der Haushaltsmittel
- Haushaltsgrundsatz der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltsplans

### Fassung vom 06.10.16

- Planungsgespräch
- Zuweisungsdauer - § 16d Abs. 6 SGB II u. § 78 SGB II
- Höhe der Mehraufwandsentschädigung
- Förderhöchstsätze
- Wertung von Anwesenheits-/Fehlzeiten
- Ende der Teilnahme bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

## A. Vorwort, Inhalt und Ziel

### 1. Vorwort

Die Richtlinie wurde auf der Grundlage der fachlichen Hinweise Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II Stand: April 2012 –SP II 12, II – 1223 der BA in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt und dient der einheitlichen Handhabung in der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen.

### 2. Inhalt und Ziel

Die Richtlinie unterstützt die lokalen Einheiten der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen bei ihren dezentralen Entscheidungen sowohl bei der Einrichtung als auch bei der Durchführung von Arbeitsgelegenheiten. Gleichzeitig sollen sie einen Rahmen bilden, wie der Instrumenteneinsatz hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Integrationswirkung und Wirtschaftlichkeit bestmöglich gestaltet werden kann.

Die vorliegende Unterlage enthält in jeweils gekennzeichneten Abschnitten verbindliche Weisungen zur Rechtsauslegung zur Umsetzung.

Kapitel B – [Grundsätzliche Hinweise](#)

Kapitel C – [Regelungen zur Anwendung und Umsetzung](#)

Kapitel D – [Weitere Verfahrensinformationen](#)

### 3. Information über wesentliche gesetzliche Änderungen

Die Richtlinie wurde gegenüber der bisherigen Fassung (Stand: 05.05 2010) aufgrund des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt, bisheriger Erfahrungen sowie Erkenntnissen aus den Berichten des BRH, der IntRev und der Evaluationsergebnisse des IAB überarbeitet und weiterentwickelt.

Die wesentlichen Änderungen werden nachstehend dargestellt:

- Die Förderkriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität der auszuführenden Arbeiten wurden aus dem bisherigen ABM-Recht in den § 16d Absätze 2, 3 und 4 SGB II aufgenommen.
- Die Nachrangigkeit von AGH gegenüber anderen Förderleistungen wurde in § 16d Abs. 5 SGB II festgelegt. Durch die Streichung des Wortes Arbeitsgelegenheit in § 3 SGB II entfällt die gesetzliche Verpflichtung eines AGH-Angebotes für Jugendliche und Ältere ab 58 Jahren und der Verweis auf den Vorrang der Vermittlung in Ausbildung und Arbeit verdeutlicht die Nachrangigkeit von AGH.
- In § 16d Abs. 6 SGB II wurde geregelt, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums maximal 2 Jahre in AGH eingesetzt werden dürfen. Die Übergangsregelung gemäß § 78 SGB II ist zu berücksichtigen, d.h. die zeitliche Begrenzung gilt für Zuweisungen in AGH nach dem 31.03.2012.
- Die Maßnahmekostenerstattung wurde in § 16d Abs. 8 SGB II gesetzlich geregelt. Danach können nur die erforderlichen Kosten erstattet werden, die dem Träger unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung der AGH-Tätigkeiten entstehen.
- Eine AGH ist eine Maßnahme, in der die Teilnehmer/innen ausschließlich zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. Die bisher zum Teil im Rahmen von AGH durchgeführten Qualifizierungsanteile und Praktika (z. B. Profiling, Bewerbungstraining, Erarbeitung von beruflichen Alternativen

und Anschlussperspektiven, Ausgleich schulischer Defizite, Qualifizierungen im niedrigschwelligen Bereich wie z. B. Computerkurse, Basispflegekurse) sind nicht mehr Bestandteile der AGH und können nur auf Grundlage der hierfür vorgesehenen Instrumente des SGB II und SGB III, insbesondere § 16 SGB II i.V.m. § 45 SGB III, gefördert werden. Möglich ist dabei jedoch eine Kombination von AGH mit diesen Instrumenten.

- Die Förderung erwerbswirtschaftlicher Tätigkeiten im Rahmen der AGH Entgeltvariante wird durch die Neuregelung des § 16d SGB II ab 01.04.2012 in die Eingliederungsleistung „Förderung von Arbeitsverhältnissen“ gem. § 16e SGB II überführt. Somit entfällt ab 01.04.2012 die Möglichkeit der AGH Entgeltvariante.
- Für die Beteiligung des Beirates bei der Einrichtung, Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsleistungen gilt § 18d Satz 2 SGB II.
- Für die bisher bewilligten AGH in der Mehraufwandsvariante und in der Entgeltvariante finden die Bestimmungen des § 66 SGB II Anwendung, d.h. für die vor dem 01.04.2012 bewilligten AGH gelten die bis dahin gültigen Bestimmungen.
- Öffentlich rechtlicher Erstattungsanspruch/Wertersatz für Teilnehmer bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen insbesondere der Zusätzlichkeit der auszuführenden Arbeiten der Teilnehmern/-innen.
- Die Führung einer Trägerakte je Maßnahmeträger mit Nachweisen (z. B. Trägerform, Gesellschaftsvertrag/Satzung, Ausstattung/Infrastruktur, Bescheinigungen des Finanzamtes, Prüfungsfestlegungen und Prüfungsergebnissen) erfolgt im Kreishaus. (Es sind diesbzgl. alle erforderlichen Unterlagen an Frau Derfla ins Kreishaus zu senden)

#### 4. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Beschreibung
AGH	Arbeitsgelegenheit
BfdH	Beauftragte/r für den Haushalt
BHO	Bundshaushaltsordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BRH	Bundesrechnungshof
BSG	Bundessozialgericht
eLb	erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r (i. S. d. § 7 SGB II)
GruSi	Grundsicherung
HBest	Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen
HEGA	Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IntRev	Interne Revision
MAE	Mehraufwandsentschädigung
MKP	Maßnahmekostenpauschale
TNT	Teilnahmetage
UFa	Unterstützung der Fachaufsicht
zkT	zugelassene kommunale Träger (§ 6a SGB II)

## B. Grundsätzliche Hinweise

### I. Rechtsgrundlagen

#### 1. § 16d SGB II - Arbeitsgelegenheiten

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.

(2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.

(3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

(4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

(5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit. Abweichend von Satz 1 können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu zwölf weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 5 weiterhin vorliegen.

(7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten erstattet. Hierzu können auch Personalkosten gehören,

die entstehen, wenn eine besondere Anleitung, eine tätigkeitsbezogene Unterweisung oder eine sozialpädagogische Betreuung notwendig ist.

## **2. § 18d SGB II - Örtlicher Beirat**

Bei jeder gemeinsamen Einrichtung nach § 44b wird ein Beirat gebildet. Der Beirat berät die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger mit der Maßgabe, dass die Berufung der Mitglieder des Beirats durch den zugelassenen kommunalen Träger erfolgt.

## **3. § 61 SGB II - Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.

## **4. § 66 SGB II - Rechtsänderungen bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit**

Wird dieses Gesetzbuch geändert, so sind, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit bis zum Ende der Leistungen oder der Maßnahme die Vorschriften in der vor dem Tag des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung weiter anzuwenden, wenn vor diesem Tag

1. der Anspruch entstanden ist,
2. die Leistung zuerkannt worden ist oder
3. die Maßnahme begonnen hat, wenn die Leistung bis zum Beginn der Maßnahme beantragt worden ist.



Ist eine Leistung nur für einen begrenzten Zeitraum zuerkannt worden, richtet sich eine Verlängerung nach den zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung geltenden Vorschriften.

## **5. § 78 SGB II - Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt**

Bei der Ermittlung der Zuweisungshöchstdauer nach § 16d Absatz 6 werden Zuweisungsdauern, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens nach Artikel 51 Absatz 1 dieses Gesetzes] liegen, nicht berücksichtigt.

## **6. Artikel 110 Grundgesetz**

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, dass sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestage eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

## **7. § 15 BHO - Bruttoveranschlagung, Selbstbewirtschaftungsmittel**

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Dies gilt nicht für die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben. Darüber hinaus können Ausnahmen von Satz 1 im Haushaltsplan zugelassen werden, insbesondere für Nebenkosten und Nebenerlöse bei Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften. In den Fällen des Satzes 3 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(2) Ausgaben können zur Selbstbewirtschaftung veranschlagt werden, wenn hierdurch eine sparsame Bewirtschaftung gefördert wird. Selbstbewirtschaftungsmittel stehen über das laufende Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu. Bei der Rechnungslegung ist nur die Zuweisung der Mittel an die beteiligten Stellen als Ausgabe nachzuweisen.

## II. Begriffsbestimmung

Eine Arbeitsgelegenheit (AGH) ist eine Eingliederungsmaßnahme für eLb, in der die Teilnehmer/innen zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende und wettbewerbsneutrale Arbeiten verrichten. AGH begründen kein Arbeitsverhältnis und stellen keine Gegenleistung für erbrachte Sozialleistungen dar.

## III. Ziele

AGH sind unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten („Nachrangigkeit“).

Die Zielsetzung von AGH ist die (Wieder-) Herstellung und Aufrechterhaltung der Beschäftigungsfähigkeit von arbeitsmarktfernen Personen.

AGH dienen als mittelfristige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt, d. h. es erfolgt eine Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Um diese Ziele zu erreichen, können AGH mit anderen Förderleistungen des SGB II und bundes-, länder- sowie kommunalspezifischen Programmen kombiniert werden.

## IV. Produkteinsatz

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses ist ein Profiling zu erstellen. Auf Basis des Stärken- und Schwächenprofils können sich konkrete Hinweise für die Notwendigkeit einer Förderung durch AGH ergeben. Die Integrationsfachkraft legt fest, ob eine AGH für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist.

Insbesondere bei folgenden Handlungsbedarfen kann unter Beachtung der Nachrangigkeit gegenüber der Pflichtleistung Vermittlung sowie der Ermessensleistungen zur Eingliederung, die auf eine unmittelbare Integration auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zielen, ein Einsatz von AGH empfohlen werden:

- Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)
- Arbeits- und Sozialverhalten stärken
- Perspektiven verändern
- Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen

## C. Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

### I. Einrichtung von Arbeitsgelegenheit

#### 1. Trägergewinnung, Planungsgespräch

##### a) Trägergewinnung

Bei der Einrichtung von AGH und der Trägergewinnung können unter Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit verschiedene miteinander kombinierbare Wege beschritten werden (siehe dazu auch die Fachlichen Hinweise zu § 45 SGB III).

##### a) Ansprache durch die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen

Auf Initiative der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen können auf Basis der festgelegten regionalspezifischen Zielsetzung und Gestaltungskriterien initiativ mögliche Träger angesprochen werden (z. B. direkt, Zeitungsaufruf, Teilnahmewettbewerb).

##### b) Interessenbekundung durch Träger/Maßnahmepool

Interessierte Träger können bei der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen die Förderung von AGH beantragen. Nach Überprüfung der Fördervoraussetzungen können diese Angebote in einem „Pool“ gesammelt werden. Die Integrationsfachkräfte können aus dieser Sammlung passgenaue Angebote für die Kunden auswählen. Die Bewilligung und die Zuweisung erfolgt erst danach durch die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen.

##### b) Planungsgespräch

Unabhängig von der Art der Gewinnung von Maßnahmeträgern ist vor der Antragstellung auf AGH durch die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen ein Planungsgespräch mit dem Träger zur Abstimmung der qualitativen (z.B. Zielgruppen, Maßnahmeinhalte, Tätigkeitsbeschreibungen, Betreuung), quantitativen (z. B. Anzahl, Aufteilung) und organisatorischen (z. B. Förderkonditionen, Zuweisung, Termine) Anforderungen der zu schaffenden AGH zu führen.

Der Vordruck Planungsniederschrift ist für jede neuaufgelegte Maßnahme zu verwenden, sowie bei geänderten Maßnahmen und steht den Fachanwendern in den Druckvorlagen in OPEN/PROSOZ rechtzeitig zur Verfügung und ist zur Maßnahmeakte zuzunehmen. **Sollte es sich um eine Weiterbewilligung ohne Änderungen handeln, kann hierfür auch ein Bewilligungsvermerk anstatt der Planungsniederschrift verwendet werden, dieser steht den Fachanwendern ebenfalls in den Druckvorlagen in OPEN/PROSOZ zur Verfügung und ist zur Maßnahmeakte hinzuzufügen.**

#### 2. Eignung Maßnahmeträger

Die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen hat die Eignung des Maßnahmeträgers für eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Arbeiten festzustellen. Der Maßnahmeträger hat die AGH entsprechend dem Bewilligungsbescheid und der Maßnahmekonzeption durchzuführen und trägt hierfür die Verantwortung.

Daher ist durch die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen zu prüfen, ob der Maßnahmeträger

- zuverlässig und ausreichend finanziell leistungsfähig ist,
- gesetzliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften beachtet,
- das eingesetzte Betreuungspersonal tariflich oder ortsüblich entlohnt,
- über eine maßnahmegerechte und angemessene Ausstattung verfügt (personelle, sachliche, räumliche Infrastruktur) sowie
- die Betreuung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sicherstellen kann.

Das Ergebnis der Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

### **3. Antragstellung**

Die erforderlichen Maßnahmekosten werden dem Maßnahmeträger nach § 16d Abs. 8 SGB II nur auf Antrag gewährt. Zur Prüfung und Bewilligung der AGH hat der Maßnahmeträger die ggf. im Planungsgespräch erörterten Angaben schriftlich zur Prüfung an die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen einzureichen.

Werden die Arbeiten ganz oder teilweise in Einsatzstellen außerhalb der Betriebsstätten des Maßnahmeträgers durchgeführt, ist ein gemeinsamer Förderantrag von Maßnahmeträger und jeweiliger/jeweiligen Einsatzstelle/Einsatzstellen (Trägerverbund) erforderlich. Als gemeinsamer Antrag gilt auch ein vom Maßnahmeträger eingereichter Förderantrag, dem als Anlage die von der Einsatzstelle unterschriebenen Beschreibungen der einzelnen Arbeiten, Arbeitsorte und Einsatzstellen beigelegt sind. Andernfalls muss die Einsatzstelle selbst einen Antrag als Maßnahmeträger stellen.

### **4. Maßnahmekonzeption**

Die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen hat vom Maßnahmeträger im Hinblick auf eine gesetzeskonforme, ordnungsgemäße und Erfolg versprechende Durchführung der Maßnahme sowie unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit dem Förderantrag vor Beginn der Arbeiten eine konkrete und aussagekräftige Maßnahmebeschreibung einzuholen.

Dabei ist insbesondere auf folgende Kriterien ausführlich einzugehen:

- Maßnahmeziel
- Begründung für öffentliches Interesse, Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität der Arbeiten
- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten/Arbeitsinhalte
- Beschreibung der Einsatzstelle/n, wenn Arbeiten nicht direkt beim Maßnahmeträger durchgeführt werden
- Beginn und Dauer der Arbeiten
- Umfang, Lage und Verteilung der Arbeitszeit
- Einsatzort(e)
- Art, Umfang und Qualität von Betreuung und Anleitung
- Qualifikation des Personals
- Höhe und Zusammensetzung der voraussichtlichen Maßnahmekosten
- Finanzierung der Maßnahme (Kostenkalkulation, Einnahmen, Zuschüsse Dritter)
- Begründung für besonderen Anleitungsbefehl und nachvollziehbare Darstellung der begleitenden Betreuung (z. B. wie und mit welchem personellen Aufwand die AGH-Teilnehmer eine Tagesstruktur, soziale Kompetenzen, Motivation, Steigerung der individuellen Belastbarkeit und Produktivität erreichen sollen)

- Zur Beurteilung des Einsatzes von AGH, insbesondere der Zusätzlichkeit, sind Stellungnahmen der betroffenen Mitarbeitervertretungen des Maßnahmeträgers bzw. der Einsatzstelle beizufügen.

AGH können für Einzelpersonen oder für Gruppen sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit angeboten werden.

Unter Qualitätsgesichtspunkten soll die Anzahl der Teilnehmerplätze (Maßnahmegröße) in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Maßnahmeträgers (ggf. der Einsatzstelle) und der eingesetzten Stammkräfte stehen.

## 5. Prüfung, Entscheidung

Die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen hat die Prüfung der Antragsunterlagen und Maßnahmekonzeption (Förderantrag des Trägers) vorzunehmen. Die Förderungsvoraussetzungen sind für jede einzelne Maßnahme zu prüfen. Generell sind hinsichtlich der Prüfung der Förderungsvoraussetzungen **Zusätzlichkeit** und **öffentliches Interesse** sowie **Wettbewerbsneutralität** der ausgeführten Arbeiten **strenge Maßstäbe** anzulegen.

Der/die Beauftragte für den Haushalt ist gem. § 9 Abs. 2 BHO und den VV-BHO zu § 9 und den **aktuell gültigen Weisungen** zu beteiligen.

Förderfähig anerkannte Maßnahmen und Leistungen sind dem Maßnahmeträger von der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen mit rechtsmittelfähigem Bescheid zu bewilligen.

Zur Prüfung des Merkmals der Zusätzlichkeit der Arbeiten können Stellenpläne und Aufgabenbeschreibungen der letzten Jahre angefordert werden.

Die grundsätzliche Eignung des Maßnahmeträgers sollte in regelmäßigen Abständen gegenüber der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen nachgewiesen werden.

Zur Überprüfung der Trägereignung können die Satzung des Maßnahmeträgers, Nachweise über bisherige Tätigkeiten des Maßnahmeträgers sowie Nachweise über berufliche und persönliche Qualifikationen der zur Betreuung der Teilnehmer eingesetzten Personen angefordert werden.

### Aktuell gültige Weisung bei der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen:

Bei AGH-Maßnahmen ab 50.000 € ist der BfdH einzuschalten

#### **§ 9 BHO Beauftragter für den Haushalt**

- (1) *Bei jeder Dienststelle, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte soll dem Leiter der Dienststelle unmittelbar unterstellt werden.*
- (2) *Dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im Übrigen ist der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Er kann Aufgaben bei der Ausführung des Haushaltsplans übertragen.*

## 6. Anlage und Führung einer Trägerakte

Die Führung einer Trägerakte je Maßnahmeträger mit Nachweisen (z. B. Trägerform, Gesellschaftsvertrag/Satzung, Ausstattung/Infrastruktur, Bescheinigungen des Finanzamtes, Prüfungsfestlegungen und Prüfungsergebnissen) erfolgt im Kreishaus.

## II. Förderungsvoraussetzungen gem. § 16d SGB II

### 1. AGH-Grundsatz - arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit - § 16d Abs. 1 SGB II

Mit der Neuregelung des § 16d SGB II werden die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von AGH neu gefasst.

Als AGH werden ausschließlich Maßnahmen gefördert, in denen die Teilnehmer/innen **zusätzliche**, im **öffentlichen Interesse** liegende und **wettbewerbsneutrale Arbeiten** verrichten.

AGH dienen der Erhaltung und Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit und der Erzielung von Integrationsfortschritten für eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt

Durch den Wegfall der bisher zum Teil im Rahmen von AGH durchgeführten Qualifizierungsanteile und Praktika kann eine Kombination mit anderen Eingliederungsleistungen (insbesondere im Rahmen einer erforderlichen Aktivierung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III) im Rahmen der individuellen Integrationsstrategie vor, während oder nach einer AGH zielführend und notwendig sein. Unter Beachtung der Nachrangigkeit gem. § 16d Abs. 5 SGB II (siehe „[Nachrangigkeit](#)“ und „[Abberufung](#)“) ist die Integrationsstrategie nachvollziehbar zu begründen und die Eingliederungsleistungen sind in der Eingliederungsvereinbarung (siehe „[Eingliederungsvereinbarung](#)“) festzuhalten.

### 2. Zusätzlichkeit - § 16d Abs. 2 SGB II

#### a) Beurteilungsmaßstab

Grundlage für die Beurteilung der Zusätzlichkeit sind die eingereichten Unterlagen hinsichtlich Planung, Maßnahmekonzeption, sonstige Antragsunterlagen, Stellenbeschreibung sowie die bisherige Wahrnehmung der Arbeiten, die Erforderlichkeit der Arbeiten (zwingende Notwendigkeit, rechtliche Verpflichtung) und der Zeitpunkt der Durchführung.

#### b) Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten

Arbeiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, erfüllen nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen. Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kommune, Anstalten, Stiftungen) dürfen die regulären Arbeiten voraussichtlich nicht innerhalb der nächsten zwei Jahre ausgeübt werden.

#### c) Rechtliche Verpflichtungen

Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, erfüllen nicht das Kriterium der Zusätzlichkeit. Rechtliche Verpflichtungen können sich u. a. aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Anordnungen oder selbst bindenden Beschlüssen zuständiger Gremien ergeben.



#### **d) Verkehrssicherungspflichten/Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung**

Nicht förderfähig sind auch Arbeiten, die zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (z. B. Schneeräumung von Verkehrswegen, Zurückschneiden von Gehölzen, die Verkehrswege beeinträchtigen). Ebenfalls nicht förderfähig sind Pflichtaufgaben im Rahmen der Pflegeversicherung oder zwingend anfallende Arbeiten (z. B. Betten wechseln und sterilisieren, waschen und umbetten von Patienten). Eine Vergütung im Rahmen des SGB XI stellt ein Indiz dafür dar, dass es sich um eine Pflichtaufgabe im Rahmen der Pflegeversicherung handelt.

#### **e) Laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten**

Zu den nicht förderfähigen Arbeiten gehören auch laufende Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Natur der Sache her unaufschiebbar oder nach allgemeinen Grundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind.

#### **f) AGH bei Vereinen**

Förderungsfähig sind Arbeiten, die durch einen Verein nicht, nicht in diesem Umfang oder erst nach 2 Jahren durchgeführt würden.

Nicht förderungsfähig sind Arbeiten, die zu den laufenden Aufgaben eines Vereins gehören oder die ohnehin aus der Natur der Sache heraus aufgrund zwingender Satzungsbestimmungen durchgeführt werden müssen. Hierzu zählen z. B. Einziehen von Mitgliedsbeiträgen, Verwaltungsarbeiten im Zusammenhang mit der Einberufung der Mitgliederversammlung, das Fertigen von Sitzungsprotokollen u. ä. oder zwingende Folgearbeiten aufgrund des Umfangs bereits wahrgenommener Aufgaben (z. B. Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers wegen des qualitativen und quantitativen Umfangs der Vereinsaktivitäten).

#### **g) Darlegung größeren Umfangs**

Soweit die zusätzliche Arbeit lediglich den Umfang bisheriger regulärer Arbeiten ändert, muss eine klare Abgrenzung zum bisherigen Umfang der Arbeiten möglich sein.

#### **h) Erledigung von Arbeiten für Dritte**

Sofern Maßnahmeträger (z. B. Beschäftigungsgesellschaften, Vereine) Arbeiten für einen Dritten (z. B. Kommune, Schule) übernehmen, ist die Zusätzlichkeit danach zu beurteilen, ob die Arbeiten für den Dritten zusätzlich sind.

#### **i) Öffentlich rechtlicher Erstattungsanspruch/Wertersatz der Teilnehmer**

Das BSG hat am 13.04.2011 in zwei Urteilen (Az.: B 14 AS 98/10 R Mannheim u. Az.: B 14 AS 101/10R Oldenburg,) und am 27.08.2011 in einem weiteren Urteil (Az.: B 4 AS 1/10 R Karlsruhe) den Teilnehmern/-innen an AGH grundsätzlich einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch/Wertersatz bei rechtswidrigen AGH/Ein-Euro-Jobs zugesprochen (s. Informationsseite AGH). Dies bedeutet, dass bei Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen insbesondere der Zusätzlichkeit der auszuführenden Arbeiten den Teilnehmern/-innen die reguläre Entlohnung für die ausgeübte Tätigkeit zusteht. Von der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen ist nach Abzug der gewährten Leistungen (Alg II, MAE, Versicherungsbeiträge) die Differenz als Wertersatz zu gewähren.

### **3. Öffentliches Interesse - § 16d Abs. 3 SGB II**

#### **a) Öffentliches Interesse**

Öffentliches Interesse ist gegeben, wenn das konkrete Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Maßnahmeträger haben in diesem Zusammenhang nachvollziehbar und ausführlich darzulegen, wodurch das konkrete Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient.

Die Beschäftigung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten allein reicht nicht aus, um das öffentliche Interesse zu begründen

Die steuerrechtliche Anerkennung der Gemeinnützigkeit (§§ 51 ff Abgabenordnung) eines Maßnahmeträgers rechtfertigt nicht von vornherein die Annahme, dass die von ihm durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

#### **b) Ausschluss erwerbswirtschaftlicher Arbeiten**

Einnahmen infolge von durch die AGH ausgeübten Arbeiten, schließen alleine noch kein öffentliches Interesse und damit eine Förderung aus.

Eine Förderung ist jedoch ausgeschlossen, wenn es sich um überwiegend erwerbswirtschaftliche auf Gewinn gerichtete Arbeiten handelt.

Soweit Einnahmen lediglich zur Reduzierung der Maßnahmekosten verwendet werden, ist dies als Indiz für ein nicht überwiegend erwerbswirtschaftliches Interesse des Maßnahmeträgers anzusehen.

### **4. Wettbewerbsneutralität - § 16d Abs. 4 SGB II**

Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.

#### **a) Keine Verdrängung regulärer Beschäftigung**

AGH dürfen reguläre Beschäftigung nicht verdrängen oder beeinträchtigen. Aus diesem Grund darf

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Wiederbesetzung vorübergehend oder dauerhaft frei werdender Stammarbeitsplätze (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, Streikersatz),
- die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
- die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge oder
- eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung

nicht gefährdet oder verhindert werden.

Wettbewerbsneutralität kann u. a. dadurch sichergestellt werden, dass der Maßnahmeträger die von ihm angebotene Dienstleistung oder das Warenangebot auf sozial benachteiligte Personen begrenzt.

Die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen kann Unbedenklichkeitsbescheinigungen regionaler Wirtschaftsverbände zur Beurteilung der Wettbewerbsneutralität heranziehen. Dies ersetzt jedoch nicht die eigene Prüfung der Wettbewerbsneutralität durch die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen.



## b) Beirat

Der Beirat berät gem. § 18d SGB II die Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Wirtschaft beteiligt die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen im Beirat die lokalen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen.

## 5. Nachrangigkeit - § 16d Abs. 5 SGB II

AGH nach § 16d SGB II sind unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II immer nachrangig gegenüber Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, Qualifizierung und anderen Eingliederungsinstrumenten.

AGH dürfen Maßnahmen der Berufsausbildung, der Berufsvorbereitung oder der beruflichen Weiterbildung nicht ersetzen oder unterlaufen.

Erst wenn der Einsatz der vorrangigen Instrumente eine unmittelbare Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt nicht mit hinreichender Erfolgsaussicht unterstützen kann, soll die Förderung von AGH in Betracht gezogen werden.

Das gilt auch für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III. So kann z. B. ein Praktikum bei Arbeitgebern nur im Rahmen einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III gefördert werden.

## 6. Zuweisungsdauer - § 16d Abs. 6 SGB II u. § 78 SGB II

Die individuelle Zuweisungsdauer der eLb ist auf insgesamt 24 Monaten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren begrenzt, damit kein dauerhafter Einsatz in AGH erfolgen kann. Dadurch wird die Nachrangigkeit der AGH gegenüber der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt verdeutlicht. **Mit Inkrafttreten des 9. Änderungsgesetzes können ab dem 01.08.2016 abweichend von §16d Absatz 6 Satz 1 SGB II erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Ablauf der 24 Monate bis zu zwölf weitere Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des §16d Absätze 1 und 5 SGB II weiterhin vorliegen.**

Gemäß § 78 SGB II sind Zuweisungsdauern der eLb in AGH vor dem 01.04.2012 nicht bei der Berechnung der 24 monatigen Zuweisungshöchstdauer zu berücksichtigen,

## 7. Wöchentliche Arbeitszeit

Feste Grenzen für den zulässigen zeitlichen Umfang von AGH gibt es nicht. Aus dem BSG-Urteil vom 16.12.2008 (Az: B 4 AS 60/07 R) geht hervor, dass eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden nicht unzumutbar ist.

Der zeitliche Umfang der AGH ist unter Berücksichtigung der individuellen und arbeitsmarktlichen Erforderlichkeit variabel im Einzelfall festzulegen. Insbesondere sollen den Teilnehmern/-innen Eigenbemühungen zu ihrer beruflichen Eingliederung sowie im Rahmen einer anderen Eingliederungsleistung (z. B. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III) die Teilnahme an einer notwendigen zusätzlichen Aktivierungs- oder Qualifizierungsmaßnahme während der AGH ermöglicht werden.

## 8. Mehraufwandsentschädigung - § 16d Abs. 7 SGB II

### a) Anspruch

Für die Dauer der Zuweisung in AGH ist den Teilnehmern/innen eine angemessene MAE zu zahlen.

Der Anspruch der eLb auf eine angemessene MAE richtet sich gegen den Träger der Grundversicherung nach dem SGB II. Die MAE ist von der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen zu bewilligen und aus dem Eingliederungsbudget zu erbringen.

Die MAE ist kein Arbeitsentgelt/Lohn Die MAE wird nicht auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z. B. Regelleistungen, Leistungen für Unterkunft und Heizung) angerechnet (§ 11 Abs. 1 SGB II).

Laufende oder einmalige Eingliederungsleistungen unterliegen ab 01.01.2012 nur dann dem Kontopfändungsschutz, wenn das Konto der Teilnehmer auf dem Geldleistungen eingehen, als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

### b) Höhe / Umfang

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Höhe der angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen sind die tatsächlichen Aufwendungen, die für die Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich anfallen.

Als arbeitsbedingter Mehrbedarf kommen in erster Linie Fahrkosten in Betracht, jedoch ist auch ein Mehrbedarf für Arbeitskleidung (soweit nicht vom Maßnahmeträger gestellt) und Wäsche, Körperreinigung, zusätzliche Kosten für Wäschewaschen sowie Ernährung denkbar (vgl. BSG-Urteil vom 13.11.2008, Az: B 14 AS 66/07 R). Fahrkosten sind nach der BSG-Entscheidung Bestandteil der MAE und können nicht im Rahmen der Maßnahmekosten an den Maßnahmeträger erstattet werden.

Während der Teilnahme an der AGH erhält die Teilnehmerin/der Teilnehmer weiterhin Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (= Arbeitslosengeld II).

Außerdem wird für jede Stunde der Teilnahme an der AGH eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt. Die Mehraufwandsentschädigung wird nur für tatsächlich geleistete Beschäftigungsstunden gewährt, also z.B. nicht für Krankheitszeiten und Urlaubstage.

Die Mehraufwandsentschädigung beträgt 1,30 €/Stunde. Fahrtkosten können ab einer Entfernung von 3 km von der Wohnung zur Einsatzstelle zusätzlich in Höhe des Sozialtickets übernommen werden. Sofern notwendige erforderliche Arbeitskleidung (soweit nicht vom Maßnahmeträger gestellt), im Einzelfall auf Nachweis erstattet werden.

Die MAE, die alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an AGH abdeckt, kann den Teilnehmern/-innen als pauschalierte Leistung gewährt werden. Sofern die Höhe der Pauschale nicht die gesamten zusätzlichen Kosten einzelner Teilnehmer/-innen abdeckt, sind dem/der Teilnehmer/in auf formlosen schriftlichen Antrag die darüber hinaus anfallenden Kosten zu erstatten.

Die MAE ist kein Bestandteil der bewilligten Maßnahmekosten an den Maßnahmeträger.

Geldleistungen aus eigenen Mitteln des Maßnahmeträgers an den / die Teilnehmer/in sind Einkommen und nach § 11 SGB II auf das Alg II des eLb anzurechnen.

### **c) Auszahlung**

Es ist zulässig, dass die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen den Maßnahmeträger mit der Auszahlung der MAE beauftragt. Sofern die MAE vom Maßnahmeträger ausbezahlt wird, ist sie unverzüglich und ohne Abzug an die Teilnehmer/-innen weiterzugeben.

## **9. Maßnahmekosten - § 16d Abs. 8 SGB II**

### **a) Grundsätzliches**

Die Maßnahmekosten werden nur auf Antrag erstattet. Die Entscheidung der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen über die Gewährung von Maßnahmekosten und deren Umfang (Höhe und Dauer) hat nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit differenziert und einzelfallspezifisch bezogen auf die jeweilige zu bewilligende AGH nachvollziehbar zu erfolgen. Vor der Entscheidung ist der/die Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen (§ 9 BHO).

Kosten für kommunale Eingliederungsleistungen gem. § 16a Nr. 1 – 4 SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung) sind als von der Kommune zu erbringende Leistungen kein Bestandteil der Maßnahmekosten.

Zuschüsse Dritter und im Zusammenhang mit der Maßnahme erzielte Einnahmen reduzieren in entsprechendem Umfang die Maßnahmekosten.

Über die bewilligten Maßnahmekosten hinaus werden an den Träger keine weiteren Leistungen zur Durchführung der AGH erbracht.

Das Bundesministerium der Finanzen hat nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden festgestellt, dass die Maßnahmekosten und die MAE jeweils einen echten Zuschuss darstellen und damit nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Anfragen zur Umsatzsteuerpflicht sind an das örtliche Finanzamt zu richten.

Die Maßnahmekosten sind ausschließlich entsprechend dem Bewilligungsbescheid für die bewilligte Maßnahme zu verwenden.

### **b) Erstattung erforderlicher Maßnahmekosten**

Sach- und Personalkosten, die unmittelbar mit der Durchführung der AGH entstehen, sind dem Maßnahmeträger von der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen zu erstatten. Die erforderlichen Sach- und Personalkosten sind durch den Maßnahmeträger vollständig und nachvollziehbar zu belegen. Die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen hat die beantragten Kosten des Maßnahmeträgers hinsichtlich der Erforderlichkeit für die AGH und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen.

Es können die Personalkosten erstattet werden, die aus einem besonderen Anleitungsbedarf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entstehen. Die Höhe der Personalausgaben richtet sich nach dem erforderlichen Personalschlüssel und der erforderlichen Qualifikation des (vorgeesehenen) Personals und der daraus resultierenden tariflichen/ortsüblichen Eingruppierung. Entsprechende Nachweise sind durch den Träger der Kostenkalkulation beizufügen.

Es sind nur Sachkosten erstattungsfähig, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung der Tätigkeiten durch die Teilnehmer/-innen in der AGH entstehen.

Maßnahmeinhalte wie Profiling, Bewerbungstraining, Erarbeitung von beruflichen Alternativen und Anschlussperspektiven, Ausgleich schulischer Defizite sowie Qualifizierungen im niedrigschwelligen Bereich wie Computerkurse, Basispflegekurse sind nicht erstattungsfähig,

weil es sich um vorrangige Eingliederungsleistungen (insbes. gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III) handelt, die nicht Bestandteile von AGH sein können.

Gegebenenfalls erforderliche Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelm) ist vom Maßnahmeträger zur Verfügung zu stellen. Die Aufwendungen hierfür sind Bestandteil der Maßnahmekosten, **gleiches gilt für notwendige Gesundheitsbelehrungen des Kreises Recklinghausen sofern diese erforderlich sind.**

**c) Begrenzung der Erstattung auf Förderhöchstsätze – Anforderungen an die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze**

Unter Berücksichtigung insbesondere

- der Bedarfe der Zielgruppe,
- der Kosten, die bei der Nutzung anderer/vergleichbarer Qualifizierungs- und Integrationsinstrumente entstehen,
- der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und
- der verschiedenartigen Konzepte für AGH

sind seitens der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen monatliche Förderhöchstsätze festgelegt worden.

Nimmt eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer den ganzen Monat an der AGH teil (zur Teilnahmeabhängigkeit der Förderung siehe „[Berechnung, Abrechnung und Auszahlung](#)“), kann der monatliche Förderhöchstsatz zur Auszahlung gelangen, wenn dem Träger mindestens in dieser Höhe Aufwendungen entstanden sind; zweckidentische Zuschüsse Dritter (z.B. ESF-Finanzierungen), Spenden oder im Zusammenhang mit der AGH erzielte Einnahmen werden auf die Förderleistung angerechnet.

Die monatlichen Förderhöchstsätze im Kreis Recklinghausen werden wie folgt festgesetzt:

Hierbei ist zu beachten, dass die Kosten über den Finanzierungsnachweis nachgewiesen sein müssen. Der tatsächliche Aufwand des Trägers, wird bis zur monatlichen Höchstsätze erstattet.

		<b>Monatlicher Förderhöchstsatz im ...</b>		
		<b>AGH-Typ 1</b>	<b>AGH-Typ 2</b>	<b>AGH-Typ 3</b>
<b>Kostenbestandteile</b>	<b>bei diesem AGH-Typ</b>	Beschäftigung	Beschäftigung, sozialpädagogische Begleitung	Beschäftigung, intensive sozialpädagogische Betreuung
<b>Verwaltungskosten</b>		25,00 € (pauschal)	25,00 € (pauschal)	25,00 € (pauschal)
<b>Sachkosten (Arbeitsgeräte, Werkzeug, Unfall- und Haftpflichtversicherung, Fahrkosten- Personal)</b>		die im Zusammenhang mit der AGH stehen und nicht bereits angeschafft wurden oder durch Dritte erstattet werden		

<b>Sozialpädagogische Begleitung/Betreuung</b> (Inhalt siehe nachfolgende Ausführungen)	0,00 €	182,00 €	364,00 €
<b>Fachpraktische Anleitung</b>	182,00 €	182,00 €	182,00 €

Für die Zielgruppe Flüchtlinge kann in Einzelfällen nach Genehmigung durch den Fachbereich J (Entscheidungsvorbehalt) von den Höchstfördersätzen abgewichen werden. Gründe hierfür können u.a. ein erhöhter Betreuungsbedarf oder Sprachförderung sein. In diesem Fall ist der Fachbereich J/FD 80 schriftlich zu kontaktieren.

Als **Sach- und Personalkosten** können nur unmittelbar mit der Durchführung der AGH entstehende Kosten erstattet werden. Sockelbetrag/Sachkosten z.B. Mieten, Arbeitsplatzkosten, Abrechnungskosten, Haftpflicht, Verbrauchsmaterial, Werkzeuge, Telefon, Unfallversicherung. Des Weiteren können die Personalkosten erstattet werden, die aus einem besonderen Anleitungsbedarf der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entstehen (nur die Bruttoperpersonalkosten).

Mit den drei verschiedenen AGH-Typen (= Grundformen von AGH) wird der Heterogenität der Zielgruppe und ihren unterschiedlichen Bedarfen insbesondere im Bereich der sozialpädagogischen Unterstützung Rechnung getragen. Die Entscheidung über die Zuordnung einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers zu einem der drei AGH-Typen erfolgt durch die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen vor dem Hintergrund der Bedarfe der/des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II.

### Sozialpädagogische Begleitung im AGH-Typ2

Ziel der sozialpädagogischen Begleitung ist die Bewältigung von Integrationshemmnissen durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmerin/des Teilnehmers. Die sozialpädagogische Begleitung beginnt mit dem Eintritt und endet mit dem Austritt aus der Maßnahme. Aufgaben der sozialpädagogischen Begleitung sind mindestens:

- Zusammenarbeit mit bestehenden Unterstützungssystemen der Teilnehmerin/des Teilnehmers,
- bei Bedarf Vermittlung zu Fachdiensten,
- Alltagshilfen, sofern nicht von anderen bereits abgedeckt,
- Erstellung eines individuellen Integrationsplans mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zu Beginn der AGH,
- Hilfestellung bei Problemlagen (z.B. Krisenintervention),
- entwicklungsfördernde Beratung (mindestens alle 4 Wochen Rückmeldungen im Einzelgespräch) und
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit der/dem Beteiligten und den persönlichen Ansprechpartnerin/Ansprechpartner Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen

Um diese Aufgaben in der nötigen Tiefe wahrnehmen zu können, kann eine Person, die die sozialpädagogische Begleitung vornimmt, gleichzeitig regelmäßig maximal 30 Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer AGH betreuen (Betreuungsschlüssel 1: 30).

Die Aufgabenerledigung erfordert den Einsatz von geeignetem und qualifiziertem Personal, das in der Regel verfügen muss

über ein abgeschlossenes Studium im sozialpädagogischen oder einem vergleichbaren Bereich oder aber

über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Erzieherin/Erzieher und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Betreuung der Zielgruppe.

Berücksichtigungsfähig im Rahmen des o.g. Förderhöchstsatzes sind Kosten, die aufgrund der sozialpädagogischen Begleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers als zusätzliche eigene Personalkosten des Trägers oder als Kosten infolge eines Leistungseinkaufs tatsächlich entstehen. Der Höchstbetrag beträgt 182,00 € pro Teilnehmer und Monat.

### **Intensive sozialpädagogische Betreuung AGH-Typ 3**

Ziel der intensiven sozialpädagogischen Betreuung ist die Bewältigung von Integrationshemmnissen durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmerin/ des Teilnehmers. Die intensive sozialpädagogische Betreuung beginnt mit dem Eintritt und endet mit dem Austritt aus der Maßnahme. Aufgaben der intensiven sozialpädagogischen Betreuung sind mindestens:

- Zusammenarbeit mit bestehenden Unterstützungssystemen der Teilnehmerin/ des Teilnehmers,
- bei Bedarf Vermittlung zu Fachdiensten,
- Alltagshilfen, sofern nicht von anderen bereits abgedeckt,
- Erstellung eines individuellen Integrationsplans mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zu Beginn der AGH,
- Hilfestellung bei Problemlagen (z.B. Krisenintervention),
- entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe (mindestens alle 2 Wochen Rückmeldungen im Einzelgespräch),
- punktuelle Familienarbeit,
- Verhaltenstraining,
- Vermittlungsunterstützung,
- aufsuchende und aktivierende Sozialarbeit und
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den Einsatzstellen und ggfs. der/dem beteiligten persönlichen Ansprechpartnerin/Ansprechpartner der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen.

Um diese Aufgaben in der nötigen Tiefe wahrnehmen zu können, kann eine Person, die die intensive sozialpädagogische Betreuung vornimmt, gleichzeitig regelmäßig maximal 15 Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer AGH betreuen (Betreuungsschlüssel 1: 15).

Die Aufgabenerledigung erfordert den Einsatz von geeignetem und qualifiziertem Personal, das in jedem Fall verfügen muss



- über ein abgeschlossenes Studium im sozialpädagogischen oder einem anderen pädagogischen Bereich oder aber
- über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Erzieherin/Erzieher und mindestens 2 Jahre Berufserfahrung in der Betreuung der Zielgruppe.

Berücksichtigungsfähig im Rahmen des o.g. Förderhöchstsatzes sind Kosten, die aufgrund der intensiven sozialpädagogischen Betreuung der Teilnehmerin/des Teilnehmers als zusätzliche eigene Personalkosten des Trägers tatsächlich entstehen. Der Höchstbetrag beträgt 310,00 € pro Teilnehmer und Monat.

### **Berechnung, Abrechnung und Auszahlung**

Die finanzielle Förderung des AGH-Trägers erfolgt nicht platzbezogen, sondern teilnehmerbezogen. Voraussetzung für die Erbringung einer finanziellen Förderung gegenüber dem Träger ist also nicht das Anbieten eines Platzes für eine AGH, sondern der Umstand, dass eine zugewiesene Person tatsächlich teilnimmt.

Sofern die unter „[Erstattung erforderlichen Maßnahmekosten](#)“ genannten Voraussetzungen für die Gewährung des Förderhöchstsatzes vorliegen, kommt die Auszahlung in voller monatlicher Höhe also nur dann in Betracht, wenn der Teilnahmeplatz im Abrechnungsmonat durchgehend besetzt gewesen ist. Ansonsten erfolgt eine taggenaue Abrechnung, d.h. für jeden Teilnahmetag wird 1/30 gezahlt

Die Maßnahmekosten errechnen sich anhand der von der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen anerkannten Ausgaben und Einnahmen (Kostenkalkulation und Finanzierungsübersicht), die durch die AGH entstehen. Einnahmen und Ausgaben liegen immer dann vor, wenn tatsächliche Zahlungen erfolgen.

Die Abrechnung der Maßnahmekosten erfolgt auf der Grundlage eines monatlichen Nachweises (bis zum 15. des Folgemonats) über die Anwesenheit der zugewiesenen Teilnehmer/-innen (Monatsbericht des Trägers). Auf die Vorlage von weiteren Belegen (Spitzabrechnung) nach Ende der Maßnahme wird verzichtet (siehe „[Leistungsstörungen](#)“).

### **Wertung von Anwesenheits-/Fehlzeiten**

- Teilnahmetage (TNT) sind Kalendertage (auch Samstage, Sonn- und Feiertage), an denen der Teilnehmerplatz in der AGH tatsächlich besetzt ist oder an denen der Teilnehmerplatz wie nachfolgend beschrieben von der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen als besetzt anerkannt wird.
- **Grundsätzlich werden je vollem Kalendermonat 2 Urlaubstage erworben, entsprechend des erworbenen Urlaubes können diese Tage gestückelt oder am Stück genommen werden** (bis zu 2 Tage je vollem Kalendermonat Beschäftigungszeit/unabhängig von der Zahl der vereinbarten Wochenstunden) gelten als TNT. Grundsätzlich sollte es Teilnehmern/-innen an AGH ermöglicht werden, einen erworbenen Urlaubsanspruch auch geblockt über mehrere Tage am Stück z. B. vor Beendigung der Maßnahme geltend zu machen.
- Bei sonstigen Fehlzeiten (z. B. Krankheit, unentschuldigtes Fehlen) entscheidet die zuständige Integrationsfachkraft in der lokalen Einheit des Jobcenters Kreis Recklinghausen, ob diese als TNT anerkannt werden. Der Träger hat ohne schuldhaftes Zö-

gern die zuständige Integrationsfachkraft in der lokalen Einheit des Jobcenters Kreis Recklinghausen zu informieren, damit gemeinsam über den weiteren Verbleib der eLb in der Arbeitsgelegenheit entschieden und ggf. eine Ersatzzuweisung vorgenommen werden kann. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- Bei Krankheit und (anderen) persönlich bedingten Ausfallzeiten von zusammenhängend mehr als 3 Wochen wird die AGH abgebrochen, **es sei denn, es liegen Gründe vor, die gegen einen Abbruch sprechen. Eine Durchschrift des Vermerks aus OPEN/PROSOZ ist zur Maßnahmeakte zu nehmen.**
- Unentschuldigte Fehlzeiten führen in der Regel nach 3 Tagen zum Abbruch der AGH; für diese Zeit erhält der AGH-Träger noch die Förderleistung. In begründeten Einzelfällen kann nach Absprache mit dem Ansprechpartner der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen vom Abbruch abgesehen werden.

Im Rahmen der Monatsabrechnung ist für jeden Teilnahmetag 1/30 der bewilligten Maßnahmekosten in Anlehnung an § 1 SGB II auszuführen.

Die Förderung wird monatlich nachträglich an den Träger auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt. Notwendige Abschlagszahlungen (z. B. zum Anlaufen der Maßnahme, insbesondere bei Verzögerung der Zuweisung) sind im Einzelfall mit entsprechender Begründung möglich.

Die Maßnahmekosten können dem Träger aus verwaltungsökonomischen Gründen als Maßnahmekostenpauschale (MKP) bewilligt werden.

### III. AGH-Teilnehmerauswahl, Zuweisung und Abberufung

#### 1. Teilnehmerauswahl, individuelle Zielsetzung

Vor Zuweisung in eine bewilligte AGH ist der Vorrang anderer Eingliederungsleistungen gem. § 16d Abs. 5 SGB II zu beachten.

Mit der Gesetzesänderung des § 3 Abs. 2 und Abs. 2a SGB II ist der Begriff „Arbeitsgelegenheit“ aus der Aufzählung der im Rahmen dieser Normen vorgesehenen Angebote entfallen. Die Nachrangigkeit gilt somit auch für Jüngere unter 25 Jahren und Ältere über 58 Jahren. Dem entsprechend kann das Angebot einer AGH auch zur Erfüllung des operativen Mindeststandards „Erstangebot U 25“ nur noch nachrangig genutzt werden.

Die Aussagen zur Erforderlichkeit, Passgenauigkeit, Erfolgssicherheit sowie Wirkung und Wirtschaftlichkeit, die zur Auswahl der AGH für die Teilnehmer/-innen geführt haben, sind entsprechend zu dokumentieren.

Durch die zuständige Integrationsfachkraft ist darzulegen, welches individuell unter Berücksichtigung der persönlichen und fachlichen Eignung auf den/die Teilnehmer/in bezogene Eingliederungskonzept mit der Maßnahme und der individuell festgelegten Maßnahmedauer verfolgt wird (Integrationsstrategie).

Vor Zuweisung in eine bewilligte AGH ist die Zuweisungshöchstdauer gem. § 16d Abs. 6 SGB II zu beachten (siehe „[Zuweisungsdauer](#)“). ELb haben keinen Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Maßnahme. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch des Maßnahmeträgers auf Zuweisung eines bestimmten eLb.

Zur Beurteilung der in Frage kommenden Personen können weitere Erkenntnisquellen (ärztliche und psychologische Gutachten, Erkenntnisse von Dritten) berücksichtigt werden.



Aufgrund der zuvor durch die Integrationsfachkraft ermittelten, auf den/die Teilnehmer/in zutreffenden Handlungsstrategien können über den „Maßnahmefinder“ vorhandene Eingliederungsmaßnahmen der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen ermittelt werden.

## **2. Besondere Personengruppen**

### **Aufstocker**

ELb, die neben dem Alg I gleichzeitig auch Alg II beziehen, sollen grundsätzlich nicht zugewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass dieser Personenkreis während des Alg I – Bezuges noch arbeitsmarktnah ist und damit andere Eingliederungsinstrumente geeigneter sind.

### **Vorrang von Leistungen für behinderte und schwerbehinderte Menschen**

Leistungen zur Förderung behinderter und schwerbehinderter Menschen sind vorrangig.

### **Vorrang medizinischer / sozialer Rehabilitation**

Solange erwerbsfähige Leistungsberechtigte, beispielsweise mit schweren psychischen Störungen, nur in geschützten Projekten (z. B. intensive individuelle Arbeits-, Kunst- und Psychotherapie) stabilisiert werden können, stehen Leistungen der medizinischen/sozialen Rehabilitation im Vordergrund, weil sich eine Eingliederung allein mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten in der Regel nicht erreichen lässt. Es wird daher für diesen Personenkreis darauf ankommen, passgenaue Maßnahmen der medizinischen/sozialen Rehabilitation im Vorfeld durchzuführen.

### **Vorrang beruflicher Rehabilitation**

Eine Zuweisung in eine AGH kann nicht während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben erfolgen.

Leistungen der beruflichen Rehabilitation haben grundsätzlich Vorrang vor Leistungen nach dem SGB II (§ 5 Abs. 1 SGB II). Sie werden nach § 33 SGB IX durch den zuständigen Rehabilitationsträger erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern. Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können u. a. auch Zuschüsse zu Arbeitshilfen im Betrieb umfassen (§ 34 SGB IX).

Der zuständige Rehabilitationsträger entscheidet über den Bedarf an Rehabilitationsleistungen nach den für ihn geltenden Leistungsgesetzen.

### **Zuweisung von bisher ehrenamtlich Tätigen und Familienangehörigen**

Sollen bei einem Maßnahmeträger bisher ehrenamtlich tätige herausgehobene (Vorstands-) Mitglieder oder Mitarbeiter/-innen (z. B. Vereinsvorsitzende, Kassenwart, Schriftführer/-innen) in einer AGH beschäftigt werden, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Einer Förderung sollte nur dann entsprochen werden, wenn die/der Teilnehmer/-in kein Weisungsrecht hat und eine eindeutige Trennung der Tätigkeit als Organvertreter/-in und Teilnehmer/-in möglich ist. Soweit eine entsprechende Funktion im Verein aufgegeben wird, bestehen regelmäßig keine Bedenken gegen eine Zuweisung.

Ein strenger Maßstab ist ebenso anzulegen, wenn in die Maßnahme nahe Angehörige (z. B. Ehegatte, Kind) als Teilnehmer/-innen zugewiesen werden sollen.

## **3. Rechtzeitige Teilnehmerauswahl für Träger und Ersatzzuweisungen**

Die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen hat eine rechtzeitige Teilnehmerauswahl sicherzustellen und in Absprache mit dem Träger eine termingerechte und zeitnahe

Zuweisung/Ersatzzuweisung einer entsprechenden Anzahl erwerbsfähiger Leistungsberechtigter zu organisieren.

Verzögerungen zwischen Bewilligung bzw. Einrichtung und vollständiger Besetzung aller Teilnehmerplätze sollten vermieden werden.

Während der Durchführung der Maßnahme sollen frei werdende Teilnehmerplätze von der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen unverzüglich wieder besetzt werden.

#### **4. Eingliederungsvereinbarung, Zuweisung**

Die Teilnahme an einer AGH wird entweder mit einer konkreten und den Erfordernissen an die Bestimmtheit der AGH (vgl. BSG-Urteil vom 16.12.2008, Az: B 14 AS 60/07 R) entsprechenden individuellen Eingliederungsvereinbarung, die mit der/dem Teilnehmer/-in vor Maßnahmeintritt abgeschlossen wurde bzw. mit dem diese Eingliederungsvereinbarung ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II festgelegt.

Die Festlegung kann auch im Rahmen einer die AGH nur grundsätzlich bestimmenden Eingliederungsvereinbarung erfolgen, wenn die den Erfordernissen an die Bestimmtheit der AGH entsprechenden Inhalte zeitlich versetzt mit einem Zuweisungsschreiben konkretisiert werden. Das Zuweisungsschreiben stellt in diesem Fall einen Verwaltungsakt dar.

Soweit eine detaillierte Festlegung der AGH beim erstmaligen Abschluss der Eingliederungsvereinbarung noch nicht möglich oder zweckmäßig ist, erfolgt die von der BSG-Rechtsprechung geforderte Konkretisierung der AGH mit einer Anpassung der Eingliederungsvereinbarung oder Zuweisung. Im IT-Verfahren OPEN/PROSOZ wird hierzu ein entsprechender Vordruck bereitgestellt.

Auf die jeweils geltenden Fachlichen Hinweise zu § 15 SGB II wird verwiesen.

#### **5. Sanktionen**

Weigert sich der/die eLb trotz Belehrung über die Rechtsfolgen, eine zumutbare AGH auszuführen, ohne für das Verhalten einen wichtigen Grund nachzuweisen (§ 31 SGB II), erfolgt die Absenkung (ggf. der Wegfall) des Alg II nach den Regelungen des § 31a SGB II (Verwaltungsakt). Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mündlich oder schriftlich darzulegen und von dem/der persönlichen Ansprechpartner/in / Fallmanager/in zu dokumentieren. Diese Stellungnahme der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dient als Grundlage für die Entscheidung über Absenkung/Wegfall des Alg II nach §§ 31ff. SGBII.

#### **6. Abberufung**

Aufgrund der Nachrangigkeit beruft die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen zugewiesene Teilnehmer/-innen aus der AGH ab, wenn es den Teilnehmern/-innen einen zumutbaren Arbeits- oder Ausbildungsplatz vermitteln oder sie durch eine zumutbare Berufsausbildung oder andere Maßnahme zur Eingliederung fördern kann.

Die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen kann Teilnehmer/innen auch aus einer AGH abberufen, wenn das vereinbarte Maßnahmeziel gefährdet ist bzw. nicht mehr erreicht werden kann (z. B. durch fehlende Mitwirkung, längere Krankheit, Probleme mit dem Maßnahmeträger, Aufhebung der Maßnahme). Rechtsgrundlage für die die Abberufung stellt § 48 SGB X dar.

## **7. Ende der Teilnahme bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit**

Bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit endet die Teilnahme an einer AGH. **Bei rückwirkender Beendigung der Hilfebedürftigkeit (z.B. verspäteter Eingang Rentenbescheid) endet die Teilnahme erst mit Bekanntwerden des Wegfalls der Hilfebedürftigkeit.**

## **IV. Maßnahmedurchführung, Betreuung der Teilnehmer/-innen**

### **1. Maßnahmedurchführung**

#### **Maßnahmegerechter Einsatz**

Der Maßnahmeträger darf die durch die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen zugewiesenen Teilnehmer/-innen nur entsprechend dem Bewilligungsbescheid beschäftigen. Beabsichtigt der Träger Änderungen gegenüber dem Bewilligungsbescheid, insbesondere hinsichtlich auszuführender Arbeiten, Arbeitsort, Arbeitszeit oder Einsatzstelle, hat er diese unverzüglich vorab der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen mitzuteilen. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen. Die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen erteilt bei Bedarf hierüber gegenüber dem Träger einen Änderungsbescheid. Mit den Teilnehmern/-innen ist ggf. die Eingliederungsvereinbarung anzupassen oder es ist ein neues Zuweisungsschreiben zu erstellen.

Im Fall der Beschäftigung von Maßnahmeteilnehmern/-innen in Einsatzstellen außerhalb der Betriebsstätten des Maßnahmeträgers obliegt dem Maßnahmeträger die Gesamtverantwortung.

#### **Arbeitsschutz/Urlaub**

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz, mit Ausnahme der Vorschriften über das Urlaubsentgelt, sind entsprechend anzuwenden. Die Teilnehmer/-innen haben damit Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Es besteht kein Anspruch auf Urlaubsentgelt.

Schwerbehinderte Beschäftigte haben einen Anspruch auf Zusatzurlaub gem. § 125 SGB IX.

#### **Haftung**

Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften AGH-Teilnehmer/-innen gem. § 16d Abs. 7 Satz 3 SGB II wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Haftung z. B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit).

#### **Sozialversicherung**

Die Kranken- und Pflegeversicherung der eLb sind im Rahmen der Weiterzahlung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sicherung des Lebensunterhalts) gewährleistet.

#### **Unfallversicherung/Nachweis durch Maßnahmeträger**

Die Teilnehmer/-innen an AGH gehören zum unfallversicherten Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB VII, weil sie wie Beschäftigte tätig werden. Der Maßnahmeträger hat die Unfallversicherung der AGH-Teilnehmer/-innen sicherzustellen und nachzuweisen.

## **Arbeitsgenehmigung**

Die Beschäftigung von ausländischen eLb in AGH ist arbeitsgenehmigungsfrei.

## **Mitteilungspflicht der Teilnehmer/-innen**

Unabhängig von der Anzeige- und Bescheinigungspflicht nach § 56 SGB II haben die Teilnehmer/-innen dem Träger und der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen unverzüglich alle persönlichen förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitzuteilen.

## **Mitteilungspflichten des Trägers**

Der Träger ist durch die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen darauf hinzuweisen, dass er nach § 61 SGB II verpflichtet ist, der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen unverzüglich Auskunft über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, sind unverzüglich der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen mitzuteilen.

## **Verfahren bei Insolvenz des Trägers**

Wenn

- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
- das Insolvenzgericht über den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entschieden hat,
- die Betriebstätigkeit infolge Zahlungsunfähigkeit eingestellt wurde oder
- ein/e Arbeitnehmer/-in einen Antrag auf Insolvenzgeld gestellt hat,

dürfen Zahlungen regelmäßig nur noch gegen den vorherigen Nachweis geleistet werden, dass die Maßnahme fortgeführt wird, der/die Teilnehmer/in sich in der Maßnahme befindet und die Auszahlung der MAE an die Teilnehmer/-innen sicher gestellt ist. Des Weiteren richtet sich das Vorgehen nach den Angaben des Insolvenzverwalters. Dieser hat das Fortführen der Maßnahme und den Einsatz der zugewiesenen Teilnehmer/-innen plausibel zu dokumentieren.

## **Festlegung Beschäftigungs- / Rahmenbedingungen**

Die Beschäftigungs- / Rahmenbedingungen der AGH (z.B. Abmeldungen bei Fehlzeiten wie Krankheit oder Urlaub; Pausenregelungen etc.) sind vom Maßnahmeträger der/dem Teilnehmer/-in in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

## **Arbeitskleidung**

Gegebenenfalls erforderliche Arbeitskleidung (z. B. Blaumann, Regenbekleidung) sollte der Maßnahmeträger zur Verfügung stellen. Die Aufwendungen hierfür können Bestandteil der Maßnahmekosten sein.

## **Teilnahmebescheinigung**

Der Maßnahmeträger hat den Teilnehmern/-innen eine individuelle Teilnahmebescheinigung auszustellen.

## **2. Betreuung der Teilnehmer/-innen / Bewerbermanagement**

Der Betreuung der Teilnehmer/-innen durch die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen während der laufenden Durchführung der AGH kommt mit Blick auf die Erreichung der mit dem Einsatz von AGH individuellen festgelegten Ziele eine hohe Bedeutung zu. Kundenkontakte und Beratungsgespräche müssen auch bei Teilnehmern/-innen in Maßnahmen stattfinden.

Die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen entwickelt mit Abschluss der Maßnahme eine Strategie zum weiteren Eingliederungsprozess unter Berücksichtigung der in der AGH erworbenen oder vertieften Fähigkeiten und Kenntnisse und wertet die hierzu verfügbaren Informationen (z. B. Teilnehmerbeurteilung) aus. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Auf der Basis von § 61 SGB II hat der Maßnahmeträger eine individuelle Teilnehmerbeurteilung zur Ergänzung des Kundenprofils für die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen zu erstellen. Lebenslaufeinträge Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Stellengesuche in OPEN/PROSOZ sind auf Aktualität durch die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen.

## **D. Weitere Verfahrensinformationen**

### **I. Vordrucke**

#### **1. Vordrucke**

Die zentral bereitgestellten Vordrucke sollten verwendet werden. Die Vordrucke werden in OPEN/PROSOZ in den Druckvorlagen bereitgestellt.

#### **2. Teilnehmerstatus während AGH**

ELb, die Teilnehmer in einer AGH sind, werden nicht als arbeitslos, jedoch als arbeitssuchend geführt. Sie gelten als nichtarbeitslose Teilnehmer an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik und damit statistisch als Erwerbstätige. Teilnehmer in AGH zählen nicht als integriert.

#### **3. Dokumentation**

##### **Teilnehmer/-innen**

Die mit der Zuweisung in eine AGH verfolgten Ziele innerhalb der individuellen und auf den Teilnehmer abgestimmten Strategie zur beruflichen und sozialen Integration sind den Teilnehmern zu erläutern und stichwortartig zu dokumentieren (OPEN/PROSOZ-Eintrag/ Bewerberangebot oder Eingliederungsvereinbarung). Auf die geplante Ausgestaltung und

Rahmenbedingungen der AGH ist hinreichend konkret einzugehen (siehe [„Eingliederungsvereinbarung“](#)).

Insbesondere sind von der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen der Träger der Maßnahme und die Einsatzstelle, die Art der Tätigkeit, der Arbeitsort, der zeitliche Umfang einschließlich Lage und Verteilung der Arbeitszeit und die Höhe der MAE hinreichend zu bestimmen.

## **Maßnahme**

Alle Förderentscheidungen sowie die Festlegung der Maßnahmekosten sind nachvollziehbar und nachprüfbar von der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen zu begründen und zu dokumentieren (z. B. Maßnahmeakte).

Die Beteiligung des Datenschutzbeauftragten der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen wird im Hinblick auf die zwischen Maßnahmeträger und Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen vorgesehene Datenübermittlung empfohlen.

## **II. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**

### **1. Grundlage Mittelbewirtschaftung**

Die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und der dazugehörigen Weisungen HBest und KEBest sind zu beachten.

### **2. Festlegung und Anpassung**

Die Förderung der AGH nach § 16d SGB II ist eine Ermessensleistung und erfordert somit bei einer überjährigen Förderung den Einsatz von Verpflichtungsermächtigungen. Die Haushaltsmittel sind bei Bescheiderteilung für den gesamten Bewilligungszeitraum vollständig festzulegen, sie sind laufend – entsprechend den tatsächlichen Eintritten bzw. Teilnahmen – zu aktualisieren.

### **3. Haushaltsgrundsatz der Einheit und Vollständigkeit des Haushaltsplans**

Der Haushaltsgrundsatz der „Einheit“ (Art. 110 Abs. 2 GG, § 8 HGrG, § 11, § 12, § 26 BHO) verlangt, dass Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen einer Gebietskörperschaft in einem einzigen Haushaltsplan zusammenzufassen sind (Einheitsbudget). Der Grundsatz der „Vollständigkeit“ (Art. 110 Abs. 1 GG, § 8, § 12 HGrG, § 11, § 15 BHO) erfordert eine lückenlose und unverkürzte, also ohne Saldierung vorgenommene Aufnahme sämtlicher erwarteter Einnahmen, Ausgaben und voraussichtlich benötigter Verpflichtungsermächtigungen (Bruttoprinzip).

## **III. Aufbewahrungsfrist**

Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen beträgt nach der Aktenordnung derzeit 10 Jahre.

## **IV. Qualitätssicherung**

Die Geschäftsführung der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen hat die Rechtmäßigkeit und Qualität von AGH über fachaufsichtliche Führung sicherzustellen und zu ver-



antworten. Qualitätssichernde Aktivitäten müssen im Gesamtprozess verankert sein und richten sich auf drei wesentliche Aspekte:

- den Träger,
- den Teilnehmer und
- die Wirkung.

Diese Aspekte greifen ineinander und sind nicht immer trennscharf.

## 1. Träger

Die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei der Maßnahmeplanung, -bewilligung und -durchführung die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben Berücksichtigung finden und die Qualität der Maßnahme insbesondere hinsichtlich ihrer erfolgreichen Durchführung beurteilt wird. Dies ist entsprechend zu prüfen, nachzuhalten und in der Maßnahmeakte zu dokumentieren.

## 2. Teilnehmer

Die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Auswahl der Teilnehmer sowie deren Zuweisung und Betreuung (vor, während und nach der Maßnahme) weisungskonform erfolgt, Bewerber/innen durchgehend in den Vermittlungsprozess einbezogen werden und die Bewerberdaten für den Vermittlungsprozess laufend aktualisiert werden. Dabei sind die entsprechenden Dokumentationsrichtlinien (OPEN/PROSOZ, FA:Z, Eingliederungsvereinbarung ...) zu beachten.

## 3. Maßnahmekontrolle, Prüfkonzert, Ergebnisbericht

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II, die an einer AGH teilgenommen haben, nach Abschluss der AGH nach einem Zufallsprinzip ausgewählt und mittels eines standardisierten Bogens zu ihrer Teilnahme an der AGH befragt. Erledigte Tätigkeiten, erworbene Qualifikationen sowie die Zufriedenheit der Teilnehmerin/des Teilnehmers mit der Begleitung während der AGH sind z.B. Inhalte dieses Fragebogens.

Der Vestischen Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen ist vom AGH-Träger darüber hinaus das jederzeitige Recht einzuräumen, Maßnahmeprüfungen vorzunehmen. Der Träger hat die Einsicht in Geschäftsunterlagen sowie Zutritt zu den Geschäftsräumen bzw. zu den Einsatzorten der Teilnehmerinnen/Teilnehmer zuzulassen oder zu gewährleisten.

Zum Zweck der Prüfung hat der AGH-Träger die notwendigen Unterlagen 10 Jahre lang aufzubewahren.

Hinsichtlich der Auskunftspflichten von Träger und Teilnehmer sowie Mitwirkungs- und Duldungspflichten gelten § 61 SGB II sowie § 64 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 319 SGB III.

Zur Teilnehmerbeurteilung nach § 61 SGB II erhält der Maßnahmeträger ein einheitliches Formblatt (Teilnehmerbeurteilung).

### Prüfkonzert:

- jede neu aufgelegte AGH-Maßnahme ist nach den ersten sechs Wochen erstmalig zu prüfen.

- allgemein gilt, dass jede AGH-Maßnahme mindestens zweimal im Jahr unangemeldet geprüft wird. Darüber hinaus finden anlassbezogene Prüfungen statt.
- Die Prüfungen sind zu dokumentieren. Hierzu ist der einheitliche Prüfbogen (in den Druckvorlagen in OPEN/Prosoz hinterlegt) zu nutzen.
- Wenn Einsatzstellen und Trägersitz unterschiedliche Orte sind, müssen im Rahmen der Maßnahmeprüfungen mindestens 25 % der Einsatzstellen geprüft werden.
- Die Dokumentation der Prüfung ist zur Maßnahmeakte zu nehmen. Ein Exemplar ist als Mail an das M+I Postfach zu senden oder in ein spezielles Verzeichnis zu speichern: W:\01\_zkT\Verfahrenslisten\01\_Bezirksstellen\02\_M&I\03\_Maßnahmeprüfung AGH

Die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen hat vom Maßnahmeträger einen Ergebnisbericht/Dokumentation (z. B. Verlauf, Arbeitsergebnisse, Wirkungen, Erfahrungen) und einen Zwischenbericht anzufordern. Dies muss im Rahmen des Bewilligungsverfahrens festgelegt werden.

Des Weiteren hat die Vestische Arbeit jobcenter Kreis Recklinghausen die Durchführung der Maßnahme seitens des Maßnahmeträgers durch die Teilnehmer/-innen beurteilen zu lassen (Trägerbeurteilung) und die Unterlagen auszuwerten, insbesondere mit Blick auf die Erreichung der mit dem Einsatz von AGH regional festgelegten Ziele.

Teilnehmerbefragung:

Das Formblatt „Trägerbeurteilung“ ist bei Maßnahmeprüfungen als Hilfestellung bei der Befragung zu nutzen. Das Ausfüllen des Formulars durch die Teilnehmer/-innen ist notwendig, wenn ein triftiger Grund (z.B. Beschwerden) vorliegt.

#### **4. Leistungsstörungen**

Bei Leistungsstörungen sind gegenüber dem Maßnahmeträger Konsequenzen zu prüfen (z. B. Abmahnung, ergänzende Auflagen, teilweise oder vollständige Rückforderung, Abbruch der Maßnahme). Als Leistungsstörungen gelten zum Beispiel:

- Maßnahmefremder Einsatz von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
- mangelnde Trägereignung,
- Insolvenzantrag des Trägers oder der Einsatzstelle,
- keine, unvollständige oder verzögerte Weitergabe der MAE,
- Erhebung von "Gebühren" oder "Spenden" bei den Teilnehmern/-innen,
- Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen,
- nicht zweckentsprechende Mittelverwendung (z. B. Verwendung der Maßnahmekosten für einen Personenkreis, der nicht vom Bewilligungsbescheid erfasst wird),
- Nichtanfallen von Kosten (z. B. für eine in der Kostenkalkulation bezifferte, aber nicht durchgeführte Betreuung) und
- erhebliches Abweichen der tatsächlichen Mehreinnahmen von der Kostenkalkulation (z. B. wenn mit der Maßnahme erhebliche Mehreinnahmen erzielt werden, die bei der Bewilligung nicht berücksichtigt worden sind).

Bei konkreten Hinweisen auf eine der zuvor aufgezeigten möglichen oder vergleichbaren Leistungsstörungen ist eine diesbezügliche Prüfung und ggf. ein Erstattungsverfahren durchzuführen. Der Maßnahmeträger hat zu Prüfzwecken Maßnahmebelege mindestens 10 Jahre aufzubewahren.



## E. Zeichnung der Richtlinie

gez.  
Im Auftrag

Recklinghausen, 06.10.2016

SB Richtlinien u. Vordrucke  
Ressort 80.1

AGH-Koordinierungsstelle

Fachdienstleiter FD  
80

Markus Willinghöfer

Hjördis Derfla

Patrick Hundt

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.